

NIEDERSCHRIFT

aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 25.10.2023 im Sitzungssaal der Gemeinde von St. Johann im Walde.

Beginn: 20:03 Uhr

Anwesend: Bgm. Franz Gollner Vbgm. Christian Oblasser
GV Alois Holzer GV Markus Frandl
GR Daniela Trager GR Josef Wibmer
GR Georg Wibmer GR Andreas Steiner
GR Michael Rainer GR Ferdinand Wibmer

Entschuldigt: GR Karl Fuetsch

Schriftführer: Martin Gridling

Zuhörer: Dr. Thomas Kranebitter (Raumplaner) zu TOP 2) und 3) bis 20:45 Uhr
MSc. Thomas Steiner (KEM-Manager) zu TOP 2) und 3) bis 20:45 Uhr
Veit Wibmer, Josef Mühlburger, Stefan Wibmer, Lukas Poppeller,
Johann Stemberger

Tagesordnung

- 1) Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit.
- 2) Klima- und Energiemodellregion (KEM) – "Energieraumplanung" – kurze Vorstellung der Datengrundlage durch KEM-Manager Thomas Steiner, MSc, und Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter zur Energieeffizienz für die zukünftigen Sanierungsdialoge in allen 4 KEM Gemeinden (ab 2024).
- 3) Klima- und Energiemodellregion (KEM) – Zurkenntnisnahme von Bonusmaßnahmen zur Treibhausgaseinsparung für die WF4.
- 4) Beschluss über Änderung Flächenwidmungsplan: Rückwidmung der S4 - Schussrohre unterirdisch im Bereich der Gp. 67/1, 67/7, 832, 862 und 915 und Änderung Widmungswortlaut der S3 entsprechend den Ausführungen des eFWP.
- 5) Beschluss über Erhöhung Mitgliedsbeitrag an den Tiroler Gemeindeverband für die Jahre 2023 und 2024.
- 6) Beschluss Änderung Verordnung Waldumlage ab dem 01.01.2024.
- 7) Beschluss Änderung Mietzins- und Annuitätenbeihilfe - geänderte Richtlinie ab 01.06.2023.
- 8) Beschluss über Vergabe der Einblas- und Spleißarbeiten für das LWL-Ortsnetz.
- 9) Information und Beschluss über Gründung einer Energiegemeinschaft (EEG).
- 10) Beschluss über Vergabe Winterdienst auf Gemeindestraßen.
- 11) Beratung und mögliche Beschlussfassung für die Anschaffung einer flexiblen Überdachung für Bauhof-Gerätschaften.
- 12) Personalangelegenheiten.
- 13) Anträge, Anfragen und Allfälliges.
- 14) Bericht der Substanzverwalter gemäß § 36d Abs. 4 TFLG 1996.
- 15) Genehmigung Mietvertrag für Wohnung 1 Gasthaus Moar im Walde.
- 16) Aussprache und mögliche Beschlussfassung über die Änderung der Wasserleitungs- und Kanalgebührenordnung nach Vorprüfung durch die Gemeindeabteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung.

Zu Punkt 1 der Tagesordnung:

Der Vorsitzende begrüßt die erschienenen Gemeinderäte und Gemeindevorstände sowie die Zuhörer und stellt die Beschlussfähigkeit gemäß § 44 TGO 2001 fest. Die Niederschrift der letzten Sitzung wurde genehmigt. Vor Eingang in die weitere Tagesordnung stellt der Vorsitzende den Antrag, noch drei zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung zu setzen. Die Beratung dazu findet unter TOP 14), TOP 15) und TOP 16) statt. Dies wurde vom Gemeinderat gemäß § 35 Abs. 3 TGO 2001 einstimmig genehmigt.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung:

KEM-Manager Thomas Steiner hält einen Vortrag über die Klima- und Energiemodellregion (KEM), der die Gemeinde St. Johann im Walde seit 2020 angehört. Die Gemeinde ist verpflichtet, einen 25%igen Cofinanzierungsanteil zu leisten, während 75 % der Kosten aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Ab der Weiterführungsphase ab Januar 2024 planen die vier beteiligten Gemeinden die Umsetzung ihrer Klimaschutzprojekte. Für St. Johann im Walde umfassen diese Maßnahmen den Umbau der Heizungsanlage in allen Gemeindegebäuden von den derzeitigen Öl- und Stromheizungen auf eine gemeinsame Hackschnitzelheizung, die Gründung einer erneuerbaren Energiegemeinschaft sowie die Etablierung einer Kreislaufwirtschaft in der Volksschule.

Im Rahmen der gemeinsamen Maßnahme "Energieraumplanung" sind Sanierungsdialoge geplant. Raumplaner und Energieberater sollen vor Ort Energieberatungen anbieten, und in weiterer Folge soll ein Energieleitbild erstellt werden. Das gemeinsame Ziel ist die Erreichung autarker Energie bis zum Jahr 2050. Für die Gemeinde St. Johann im Walde würden diese Maßnahmen Kosten in Höhe von etwa € 2.400,00 über einen Zeitraum von drei Jahren bedeuten. Die KEM unterstützt und begleitet sämtliche Maßnahmen.

Dr. Thomas Kranebitter präsentiert die Grundlagen der Energieeffizienz für zukünftige Sanierungsdialoge im Kontext der "Energieraumplanung" mittels einer Power-Point-Präsentation. Er gab den Anwesenden zu bedenken, dass Klima uns alle angeht. Nachhaltigkeit wird in allen Bereichen künftig ein Thema sein. Er betont zunächst die signifikante Rolle des "Klimawandels" in verschiedenen Bereichen, einschließlich Raumordnung und Raumplanung. Die Raumordnung unterteilt sich in örtliche und überörtliche Raumplanung. Mit den drei Instrumenten der Raumordnung (örtliches Raumordnungskonzept, Flächenumwidmung und der Erlassung von Bebauungsplänen) kann der Gemeinderat durch entsprechende Beschlüsse einen nachhaltigen Beitrag im Bereich der Raumordnungsangelegenheiten leisten

Der Begriff "Energieraumplanung" wird als integraler Bestandteil der Raumordnung beschrieben, der sich umfassend mit den räumlichen Dimensionen von Energieverbrauch und -versorgung befasst. Die Begriffe Energiegewinnung und Energieeinsparung stellen die Hauptgrundlagen dar.

Bei der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes wurde versucht, Siedlungsräume zu begrenzen, um zusätzlichen Verkehr zu vermeiden. Ein Ziel der Energieraumplanung ist auch die Anstrengung von Dichte und Funktionsmischungen, indem beispielsweise großflächige Grundstücke zweckmäßig genutzt und durch Bebauungspläne Nachverdichtungen ermöglicht werden. Die Mobilität ist ein weiterer Fokus der Energieraumplanung, bei dem das Tiroler Raumordnungsgesetz als Instrument dient. Ziel ist es, Siedlungsräume zu erhalten, Zersiedelung zu verhindern und eine zweckmäßige, bodensparende Bebauung sicherzustellen. Dr. Kranebitter erläutert die Herausforderungen der Datenerhebung für den Wärmebedarf in der Gemeinde St. Johann im Walde aufgrund des Datenschutzes. Das Gebäuderegister kann als Grundlage dienen, um Gebäudedaten auszuwerten, in ein Geoinformationssystem einzuspeisen und den Wärme- und Energiebedarf grafisch darzustellen. Ziel ist es, Bereiche für kostenlose Energieberatungen vor Ort auszuweisen und gemeinsame Sanierungsmaßnahmen kosteneffizient umzusetzen. Derzeit sind Energieausweise zu rund einem Drittel vorhanden. Der Rest der Gebäudedaten soll auf Vorschlag über die Energie Tirol nach dem Gebäudealter klassifiziert werden.

Thomas Steiner, MSc, weist auf die verstärkte Förderung energetischer Sanierungen hin und informiert über Infoabende und Veranstaltungen der KEM "Sonnenregion Hohe Tauern". Abschließend betont Dr. Kranebitter die Effizienz der Raumplanung als Instrument für die Umsetzung von Energiethemen und die Identifizierung von Bereichen mit Nachholbedarf.

Der Gemeinderat fasst einstimmig den Beschluss zur Unterfertigung der "Absichtserklärung zur Kofinanzierung", wodurch die Gemeinde St. Johann im Walde ihre finanzielle Beteiligung in Höhe von

€ 2.487,00 an den Gesamtprojektkosten für Konzept und Umsetzung bzw. Weiterführung der Klima- und Energiemodellregion KEM Sonnenregion Hohe Tauern bestätigt.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung:

Dem Gemeinderat wurden die Bonusmaßnahmen zur Treibhausgaseinsparung für die Weiterführungsphase 4 der Klima- und Energiemodellregion Sonnenregion Hohe Tauern zur Kenntnis gebracht.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung:

Der örtliche Raumplaner gibt zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 67/1, 67/7, 832, 862 und 915 KG St. Johann im Walde folgende Stellungnahme ab:

Eine Durchsicht der vorliegenden Widmungsunterlagen und entsprechenden Baubewilligungen hat im Hinblick auf das Schreiben des Amtes der Tiroler Landesregierung, Bau- und Raumordnungsrecht, vom 20.03.2023, Zl. RoBau-2-608/2/40-2023 zur „Erstmaligen Judikatur des VfGH zur Aufhebung von Sonderflächen gem. § 43 Abs. 6 Tiroler Raumordnungsgesetz idF LGBl. Nr. 27/2006 – gesetzwidrige Verordnungen“ zu den ab Erlassung des Gesamt-Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Johann im Walde gewidmeten Sonderflächen folgendes zum Rückwidmungsbedarf ergeben:

Da der ursprünglich geplante unterirdische Schießstand auf der Gp. 67/1 und 862 KG St. Johann im Walde auch in naher Zukunft nicht realisiert wird, der Bereich im aktuellen Flächenwidmungsplan der Gemeinde St. Johann im Walde jedoch als „Sonderfläche Schussrohre unterirdisch (100 m Schießstand) – S4“ gem. § 43.1 TROG 2022 ausgewiesen ist, sieht die Gemeinde St. Johann im Walde eine Rückwidmung der Sonderfläche in „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 vor. In diesem Zuge soll auch der Wortlaut der im Südosten angrenzenden Sonderflächenwidmung „Sonderfläche Volksschule und Kindergarten, Turn- und Mehrzwecksaal, Haus der Vereine, Feuerwehr, Telekom-Wählamt, Schießstände unter Terrain, Musikprobelokal, Dorfplatz mit Dorfbrunnen, Parkplätze, Seilbahnstation, Vorplatz Feuerwehr, Kinderspielplatz, Festzeltplatz, Musikpavillon – S3“ gem. § 43.1 TROG 2022 angepasst und die Schussrohre in den Widmungswortlaut mit aufgenommen werden, denn gem. § 43 Abs. 2 TROG 2022 ist bei der „... Widmung von Sonderflächen ... der jeweilige Verwendungszweck genau festzulegen.“ Eine Teilfläche der Gp. 832 KG St. Johann im Walde kann in diesem Zuge in „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 rückgewidmet werden, nicht zuletzt um eine einheitliche Bauplatzwidmung im Sinne des § 2 Abs. 12 der Tiroler Bauordnung 2022 – TBO 2022 herstellen zu können (Voraussetzung!).

Im örtlichen Raumordnungskonzept (siehe ÖRK-Ausschnitt im Anhang) befindet sich der Planungsbereich teilweise innerhalb eines „weißen Bereiches“ sowie zum Teil innerhalb des Entwicklungstempels W 07: „Beschreibung: Ortskern von St. Johann im Walde, am orographisch rechten Ufer der Isel beiderseits der Kienburger-Landesstraße gelegen, mit neuer Brückenverbindung zur Felbertauernstraße (B 108); derzeit mit verschiedensten Widmungen (Sonderflächen, allgem. Mischgebiet, landwirtschaftl. Mischgebiet, Wohngebiet) und Nutzungen ... Widmungsvoraussetzungen: ... keine ...“. Gem. § 3 Abs. 6 im Verordnungstext zum örtlichen Raumordnungskonzept ist außerhalb „... der Baulandbegrenzungen und außerhalb der Bereiche, die mit FL, FF, FA oder FÖ bezeichnet sind (sogenannte ‚weiße Flächen‘) ... abgesehen von Freilandwidmungen nur die Widmung von Sonderflächen zulässig.“ Ein Widerspruch zu den Bestimmungen im ÖRK wird daher nicht gesehen. Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann einer Änderung des Flächenwidmungsplanes, zumal es sich lediglich um eine Anpassung des Widmungswortlautes an die aktuelle Nutzung bzw. eine Rückwidmung in „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 handelt, grundsätzlich zugestimmt werden. Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass sich der Planungsbereich teilweise innerhalb einer Überflutungsfläche 300-jährliches Hochwasser oder Extremereignis (Restrisikogebiet) befindet. Da aktuell jedoch keine Baumaßnahmen im gegenständlichen Bereich geplant sind, scheint eine Stellungnahme des BBA Lienz, Abteilung Wasserwirtschaft, nicht erforderlich.

Die Beschlussfassung könnte demnach lauten:

Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 67/1, 67/7, 832, 862 und 915 KG St. Johann im Walde von derzeit „Sonderfläche Schussrohre unterirdisch (100 m Schießstand) S4“ gem. § 43.1 TROG 2022 in künftig „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 bzw. von derzeit „Sonderfläche Volksschule und Kindergarten, Turn- und Mehrzwecksaal, Haus der Vereine, Feuerwehr, Telekom-Wählamt, Schießstände unter Terrain, Musikprobelokal, Dorfplatz mit Dorfbrunnen, Parkplätze, Seilbahnstation, Vorplatz Feuerwehr, Kinderspielplatz, Festzeltplatz, Musikpavillon – S3“ gem. § 43.1

TROG 2022 in künftig „Sonderfläche Volksschule und Kindergarten, Turn- und Mehrzwecksaal, Haus der Vereine, Feuerwehr, Telekom-Wählamt, Schießstände inkl. Schussrohre unter Terrain, Musikprobelokal, Dorfplatz mit Dorfbrunnen, Parkplätze, Seilbahnstation, Vorplatz Feuerwehr, Kinderspielplatz, Festzeltplatz und Musikpavillon – S11“ gem. § 43.1 TROG 2022 bzw. in künftig „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 entsprechend den Ausführungen des eFWP.

Auf Antrag des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Johann im Walde gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den von Planer Raumgis Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf vom 17.10.2023, mit der Planungsnummer 725-2023-00005, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Johann im Walde im Bereich 67/7, 862, 832, 67/1, 915 KG 85031 St. Johann im Walde zur Gänze) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Johann im Walde vor:

Umwidmung Grundstück 67/1 KG 85031 St. Johann im Walde rund 739 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Schussrohre unterirdisch (100 m Schießstand) in Freiland § 41

weilers Grundstück 67/7 KG 85031 St. Johann im Walde rund 4208 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Volksschule und Kindergarten, Turn- und Mehrzwecksaal, Haus der Vereine, Feuerwehr, Telekom-Wählamt, Schießstände unter Terrain, Musikprobelokal, Dorfplatz mit Dorfbrunnen, Parkplätze, Seilbahnstation, Vorplatz Feuerwehr, Kinderspielplatz, Festzeltplatz, Musikpavillon in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Volksschule und Kindergarten, Turn- und Mehrzwecksaal, Haus der Vereine, Feuerwehr, Telekom-Wählamt, Schießstände inkl. Schussrohre unter Terrain, Musikprobelokal, Dorfplatz mit Dorfbrunnen, Parkplätze, Seilbahnstation, Vorplatz Feuerwehr, Kinderspielplatz, Festzeltplatz und Musikpavillon

weilers Grundstück 832 KG 85031 St. Johann im Walde rund 109 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Volksschule und Kindergarten, Turn- und Mehrzwecksaal, Haus der Vereine, Feuerwehr, Telekom-Wählamt, Schießstände unter Terrain, Musikprobelokal, Dorfplatz mit Dorfbrunnen, Parkplätze, Seilbahnstation, Vorplatz Feuerwehr, Kinderspielplatz, Festzeltplatz, Musikpavillon in Freiland § 41

weilers Grundstück 862 KG 85031 St. Johann im Walde rund 78 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Schussrohre unterirdisch (100 m Schießstand) in Freiland § 41

weilers Grundstück 915 KG 85031 St. Johann im Walde rund 336 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Volksschule und Kindergarten, Turn- und Mehrzwecksaal, Haus der Vereine, Feuerwehr, Telekom-Wählamt, Schießstände unter Terrain, Musikprobelokal, Dorfplatz mit Dorfbrunnen, Parkplätze, Seilbahnstation, Vorplatz Feuerwehr, Kinderspielplatz, Festzeltplatz, Musikpavillon in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Volksschule und Kindergarten, Turn- und Mehrzwecksaal, Haus der Vereine, Feuerwehr, Telekom-Wählamt, Schießstände inkl. Schussrohre unter Terrain, Musikprobelokal, Dorfplatz mit Dorfbrunnen, Parkplätze, Seilbahnstation, Vorplatz Feuerwehr, Kinderspielplatz, Festzeltplatz und Musikpavillon

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Punkt 5 der Tagesordnung:

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Johann im Walde hat einstimmig mit 10 : 0 Stimmen die Entrichtung eines Sondermitgliedsbeitrages zum Tiroler Gemeindeverband in Höhe von € 2,00 je Einwohner unter Berücksichtigung der sog. „Deckelung“ mit 10.000 Einwohnern für die Jahre 2023 und beschlossen. Damit beträgt der Mitgliedsbeitrag in den angeführten Jahren insgesamt € 3,35 je Einwohner.

Für die Berechnung der Einwohneranzahl wird die Volkszahl nach § 10 Abs. 7 FAG 2017 (Stichtag: 31.10.2021 bzw. 31.10.2022) herangezogen.

Der Mitgliedsbeitrag für das Jahr 2024 wird – wie bisher – auf Basis des seinerzeitigen Grundsatzbeschlusses von den gemeindlichen Ertragsanteilen im Jänner 2024 einbehalten und an den Tiroler Gemeindeverband überwiesen.

Zu Punkt 6 der Tagesordnung:

Vom Gemeinderat wurde nachstehende Verordnung einstimmig mit 8 : 0 bei 2 Stimmenthaltungen beschlossen:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Johann im Walde vom 25.10.2023
über die Festsetzung einer Waldumlage

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 80/2020, wird zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher verordnet:

§ 1
Waldumlage, Umlagesatz

Die Gemeinde St. Johann im Walde erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 100 v.H. der von der Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 5. September 2023, VBl. Tirol Nr. 89/2023, festgelegten Hektarsätze fest.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2024 in Kraft.

Zu Punkt 7 der Tagesordnung:

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Johann im Walde hat in seiner Sitzung am 25.10.2023 einstimmig mit 10 : 0 Stimmen die Änderung der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe - geänderte Richtlinie ab 01.06.2023 - beschlossen:

Die Mietzins- und Annuitätenbeihilfe stellt eine im Jahr 1965 eingeführte, freiwillige Sozialleistung dar, die vom Land und den Gemeinden finanziert wird. Die Gemeinde St. Johann im Walde, welche sich seit dem Jahr 2005 - GR-Beschluss vom 21.12.2005, zuletzt geändert mit GR-Beschluss vom 14.12.2018, an der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe des Landes Tirol beteiligt, stimmt den geänderten, ab 01.06.2023 geltenden Richtlinien zu.

Die Tiroler Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 30. Mai 2023 Änderungen der Richtlinie über die Gewährung der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe mit Wirksamkeit 1. Juni 2023 beschlossen.

Die hohen Lebenshaltungskosten (insbesondere Wohnkosten) in Tirol in Relation zu den Einkommen stellen eine breite Bevölkerungsschicht vor große finanzielle Herausforderungen. Die anhaltend hohen Energiekosten belasten die Haushalte zusätzlich. Das hat die Landesregierung dazu veranlasst, die sozial treffsichereren Beihilfen zu verbessern.

Die Änderungen betreffen im Wesentlichen folgende Punkte:

- Erhöhung des Anfangswertes der Zumutbarkeitstabelle um € 100,00 auf € 1.300,00.
- Anhebung der Grenze für die Begünstigungsregelung (Familien, Personen mit Minderung der Erwerbsfähigkeit, Haushalte mit behindertem Kind) von € 2.400,00 auf € 2.800,00.
- Die Begünstigungsregelung wurde dahingehend geändert, als eine Minderung der Erwerbsfähigkeit bereits bei einem Ausmaß von 50 % (bisher 55 %) greift.
- Der anrechenbare Wohnungsaufwand wurde von derzeit € 3,50 auf € 4,00 bzw. von € 5,00 auf € 6,00 (über Ansuchen einzelner Gemeinden) erhöht.

Zu Punkt 8 der Tagesordnung:

Nach erfolgter Angebotsprüfung für die Einblas- und Spleißarbeiten für das LWL-Ortsnetz durch die Stadtwerke Lienz ging die Fa. STW Spleißtechnik West GmbH mit einer Angebotssumme von € 131.049,36 netto als Bestbieter hervor. Vom Gemeinderat wurde einstimmig die Vergabe an den Bestbieter, die STW Spleißtechnik West GmbH mit Sitz in Römerstraße 4, 6065 Thaur beschlossen.

Zu Punkt 9 der Tagesordnung:

Der Bürgermeister erläutert den Anwesenden Sinn und Nutzen einer Energiegemeinschaft. Der Hauptvorteil sei dabei, dass Strom den man selbst produziert auch selbst nutzen kann und das auf bereits bestehenden Leitungstrassen. Früher war für diese Nutzung einer eigene, mit hohen Kosten verbundene Zuleitung notwendig. Der Stromüberschuss kann verkauft werden, ein nicht gemeindeeigener Betrieb mit hohem Strombedarf ist dafür notwendig ebenso wie die Installation von Smart-Meter Zählern. Sollte das beabsichtigte Modell funktionieren, ist in weiterer Folge auch die Beteiligung von Privathaushalten möglich.

Die Begleitung der Umsetzung und ersten Betriebsphase durch die e3 consult GmbH, Energiewirtschaft - Erneuerbare-Energieeffizienz, Andreas-Hofer-Straße 28a, 6020 Innsbruck würde folgende Leistungen und Kosten umfassen:

- (1) Erstpräsentation (online), danach direkter jederzeitiger Kontakt mit den Verantwortlichen der Gemeinde
- (2) Evaluierung der betreffenden Zählpunkte und möglichen Mitglieder, steuerliche Aspekte sowie Entwicklung eines Tarifmodells
- (3) Gemeinsame Wahl der Rechtsform
- (4) Wenn Verein: Zurverfügungstellung und Anpassung der Musterstatuten (die für den Bezirk Landeck mit juristischer Unterstützung erarbeitet wurden)
- (5) Begleitung der Gründung
- (6) Begleitung der Anmeldung bei Finanzamt, ebUtilities und EDA
- (7) Anpassung des Beitrittsvertrags für die Mitglieder und der Vereinbarungen über Stromlieferung und Strombezug (die für den Bezirk Landeck mit juristischer Unterstützung aus den Vorschlägen der Koordinationsstelle des Bundes erarbeitet wurden)
- (8) Begleitung Inbetriebnahme über das EDA-Portal
- (9) Plausibilitätschecks und erste Auswertungen
- (10) Begleitung der Einführung einer Mitgliederverwaltung und Aufnahme neuer Zählpunkte
- (11) Begleitung der ersten Abrechnung und Qualitätskontrolle
- (12) Begleitung des ersten Jahresabschlusses, falls erforderlich Unterstützung bei der Mitgliederversammlung, sowie Informationen an die Mitglieder
- (13) Begleitung weiterer Fragestellungen (bspw. Auswahl eines Abrechnungstools, Ausbauvorhaben etc.) über die restliche KEM-Projektlaufzeit (optional)

Für die Punkte 1) bis 12) würde eine Pauschale von € 8.500,00 netto bzw. € 10.200,00 brutto anfallen, für den Punkt 13), falls dieser gewünscht ist, würde sich die Pauschale um € 2.000,00 netto bzw. € 2.500,00 brutto erhöhen.

Aufgrund der Ausführungen des Bürgermeisters zu Tagesordnungspunkt 9 beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Johann im Walde die Gründung einer erneuerbaren Energiegemeinschaft und der Betrauung der e3 consult GmbH, Energiewirtschaft - Erneuerbare-Energieeffizienz, Andreas-Hofer-Straße 28a, 6020 Innsbruck für die Begleitung der Umsetzung und ersten Betriebsphase zu einem Angebotspreis von € 10,500,00 – Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen, 1 Stimmenthaltung.

Zu Punkt 10 der Tagesordnung:

Der Winterdienst (Schneeräumung und Splittstreuung) beginnend ab der Winterperiode 2023/2024 wurde vom Gemeinderat bis auf weiteres wie folgt mit 6 : 0 Stimmen bei 4 Stimmenthaltungen vergeben:

Schneeräumung:

Ortsteil St. Johann im Walde: Wibmer Erdbewegungen GmbH

Unter-/Oberferch: Thomas Trager
Ortsteil Michelbach: Mathias Lublasser
Schneeräumung und Splitten:
Ortsteil Oblass: Christian Oblasser
Ortsteil Oberleibnig: Johann Stemberger
Splitten übriges Gemeindegebiet: Erdbau Simon Rainer

Zu Punkt 11 der Tagesordnung:

Das vorliegende Angebot über die Anschaffung einer flexiblen Überdachung für Bauhof-Gerätschaften in der Höhe von € 3.739,00 wurde vom Gemeinderat nicht genehmigt. Einige Mandatäre äußerten Bedenken wegen der Statik und des zu erwartenden Schneedrucks. Es sollten Angebote für eine Rundbogenanlage bei der Fa. Röder eingeholt werden.

Zu Punkt 12 der Tagesordnung:

Auf Antrag des Bürgermeisters hat der Gemeinderat einstimmig beschlossen gemäß § 36 Abs. 3 TGO 2001 für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt die Öffentlichkeit auszuschließen. Der wesentliche Verlauf der Beratungen, die gestellten Anträge und die Abstimmungsergebnisse sind in einer gesonderten Niederschrift protokolliert.

Zu Punkt 14 der Tagesordnung:

Von Substanzverwalter Georg Wibmer wurde der Bericht gemäß § 36d Abs. 4 TFLG 1996 für die Gemeindegutsagrarergemeinschaft Oberleibnig dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Es sei ein üblicher Geschäftsgang zu verzeichnen gewesen, ein Elementarschaden wurde bei der Förderstelle eingereicht, eine Förderzusage wurde allerdings nicht erteilt.

Von Substanzverwalter Georg Wibmer wurde der Bericht gemäß § 36d Abs. 4 TFLG 1996 für die Gemeindegutsagrarergemeinschaft Nachbarschaft Unterleibnig dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Zu Punkt 15 der Tagesordnung:

Der vorliegende Mietvertrag für die Wohnung 1 im Gasthaus Moar im Walde abgeschlossen zwischen der Gemeinde St. Johann im Walde und dem UECR Huben für die Dauer von vier Monaten wurde vom Gemeinderat einstimmig genehmigt.

Zu Punkt 16 der Tagesordnung:

Dem Gemeinderat wurde das Ergebnis der Vorprüfung der Änderung der Wasserleitungs- und Kanalgebührenordnung durch die Abteilung Gemeindeangelegenheiten zur Kenntnis gebracht. Hinsichtlich der Befreiung von der Entrichtung der Wassergebühr wurde angemerkt, dass die Befreiung von Abgaben stets einer sachlichen Rechtfertigung bedarf. Da jedoch in den Bestimmungen, wonach landwirtschaftliche Betriebe von der Entrichtung der Wassergebühr (Anschlussgebühr, laufende Gebühr sowie Zählergebühr) zur Gänze befreit werden sollen, keine sachliche Rechtfertigung erblickt werden kann, werden seitens der Abteilung Gemeinden im Hinblick auf die Zulässigkeit dieser Regelungen massive verfassungsrechtliche Bedenken gehegt. Von einzelnen Mitgliedern des Gemeinderates wurde angeführt, dass die Befreiung von der Wassergebühr im Wasserbuch oder Grundbuch eingetragen sei. Aus angeführten Gründen wurde die Änderung der Wasserleitungs- und Kanalgebührenordnung vom Gemeinderat vorläufig nicht beschlossen.

Zu Punkt 13 der Tagesordnung:

Von GV Alois Holzer wurde angeregt, die Tarifordnung 2023 des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes in der nächsten Sitzung vom Gemeinderat beschließen zu lassen.

Es erging die Anfrage, wer für die Räumung der Gemeindestraßen bei Sturmschäden zuständig ist.

Auf Anfrage teilte der Vorsitzende mit, dass die Verwaltungsgemeinschaft Baurechtsverwaltung im kommenden Jahr nicht mehr weitergeführt wird.

Es erging die Anfrage, wann die Straßenbeleuchtung im Bereich der Bushaltestellen B108 Weirer errichtet wird.

Da vom Gemeinderat keine weiteren Vorbringen zu verzeichnen waren bedankte sich der Bürgermeister für die Teilnahme an der Beratung und Beschlussfassung und beendete die öffentliche Sitzung um 23:37 Uhr.

g.g.g.

Der Schriftführer:

Die Gemeinderäte:

Der Bürgermeister: